

Beschluss* der Konferenz der Landesfrauenräte

vom 15. – 17. Juni 2018 in Hamburg

Adressat/in:

- Fraktionsvorsitzende des Deutschen Bundestages
- Vorsitzende der Fraktionen der jeweiligen Landtage
- Frauen- bzw. gleichstellungspolitische Sprecherinnen der jeweiligen Landesparlamente

Thema:

Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert die Bundesregierung und die Landesregierungen auf, verfassungskonforme Gesetzesvorschläge zur Erreichung der gleichen Repräsentanz von Frauen und Männern in Parlamenten zu erarbeiten.

Begründung:

Bereits 2017 hat die Konferenz der Landesfrauenräte folgenden Beschluss gefasst:

Die Konferenz der Landesfrauenräte stellt sich öffentlich hinter die Initiativen für eine Wahlrechtsänderung auf Bundesebene und in den Bundesländern und fordert

- den Bundestag auf, gesetzliche Regelungen für die paritätische Aufstellung von Wahllisten für zukünftige Bundestagswahlen zu prüfen
- alle Landtage auf, gesetzliche Regelungen für die paritätische Aufstellung von Wahllisten für zukünftige Landtagswahlen zu prüfen.

Seit 2007 gibt es verschiedene Initiativen zur Einführung von Paritätsgesetzen.

Im Freistaat Bayern wurde im Jahr 2014 das Aktionsbündnis „Parité in den Parlamenten“ gegründet. Es ist ein Zusammenschluss engagierter Vereine und Einzelpersonen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Spektrums und fordert eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den Volksvertretungen.

Alle Parteien sollen gesetzlich verpflichtet werden, ihre Kandidatenlisten paritätisch, also 50:50 mit Frauen und Männern, auch auf den aussichtsreichen Positionen, zu besetzen.

Mit Hilfe dieses Aktionsbündnisses haben am 30. November 2016 153 Antragstellerinnen und Antragsteller (Privatpersonen und eingetragene Vereine) eine Popularklage gegen die aktuellen bayerischen Wahlgesetze beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVGH) eingereicht. Die Klage wendet sich gegen einzelne Regelungen aus dem Wahlvorschlagsrecht der Parteien und Wählergruppen zu den bayerischen Landtags-, Bezirkstags-, Gemeinde- und Landkreiswahlen, die nicht geschlechterparitätisch ausgestaltet sind. Der BayVGH wurde angerufen, um deren Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit festzustellen sowie den Gesetzgeber zu verpflichten, den verfassungswidrigen

Zustand zu beseitigen und paritätische Wahlvorschlagsregelungen für die Landtagswahlen, Kommunalwahlen und Bezirkswahlen zu erlassen.

Die bayerischen Bestimmungen über die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Landtags-, Kommunal- und Bezirkswahlen sind verfassungskonform. Dies hat der BayVGH Bayern am 26. März 2018 entschieden und die Popularklage abgewiesen.

Prüfungsgegenstand der Popularklage war die **Verfassungswidrigkeit** der bayerischen Wahlgesetze. Der BayVGH hat jedoch **nicht** über die **Verfassungsmäßigkeit eines Paritätsgesetzes** entschieden.

Auch die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und –minister, -senatorinnen und –senatoren der Länder (GFMK) hat sich 2017 mit der Thematik befasst und einstimmig beschlossen:

„(1) Die GFMK stellt fest, dass das im Grundgesetz (GG) verankerte Demokratie- und Gleichberechtigungsgebot die tatsächliche, gleiche Repräsentanz von Frauen und Männern in Parlamenten gebietet.

(2) Die GFMK fordert daher die Bundes- und Landesregierungen auf, (...) verfassungskonforme Gesetzesvorschläge zur Erreichung der gleichen Repräsentanz von Frauen und Männern in Parlamente zu erarbeiten.“

*auf Antrag des Bayerischen Landesfrauenrates

Beschluss* der Konferenz der Landesfrauenräte

vom 15. – 17. Juni 2018 in Hamburg

Adressat/in:

- An die Bundesvorsitzenden von CDU, CSU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP, Die.Linke, AfD
- An die Landesvorsitzenden CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP, Die.Linke, AfD, ggf. weitere Parteien in den Ländern

Thema: Parität umsetzen

Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert alle Parteien auf:

1. in ihren Statuten einen verbindlichen Frauenanteil von mindestens 50 Prozent für alle parteilichen Funktionen und Mandate aufzunehmen;
2. bei den Direktkandidaturen im Wahlkreis Frauen und Männer in gleicher Zahl aufzustellen und auf chancenreiche Listenplätze zu setzen.

Begründung:

Der Bayerische Landesfrauenrat ist Kooperationspartner des Aktionsbündnisses „Parité in den Parlamenten“, mit dessen Unterstützung am 30. November 2016 eine Popularklage beim VerFGH Bayern (Bayerischer Verfassungsgerichtshof) eingereicht wurde.

Der VerFGH Bayern wurde aufgefordert zu überprüfen, ob der Freistaat Bayern seinem verfassungsgemäßen Auftrag in Art. 118 Abs. 2 Bayerische Verfassung nachkommt und dafür sorgt, dass er die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt.

Am 26. März 2018 wurde entschieden. Nach Auffassung des VerFGH Bayern (Bayerischer Verfassungsgerichtshof) – Kurzfassung

- Durch die rechtlich-formale Betrachtungsweise werden verfassungsmäßige Rechte weder der Kandidatinnen noch der Wählerinnen verletzt;
- Ergibt sich keine Pflicht des Gesetzgebers, die bisher geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen um paritätische Vorgaben zu ergänzen;
- Es stellt sich die Frage, inwiefern sich derartige Regelungen mit dem bestehenden, in seinen wesentlichen Grundzügen durch die Verfassung selbst vorgegebenen Wahlsystem in Einklang bringen ließen.

Um unsere Forderungen nach einer 50/50 % weiterhin mit Nachdruck zu verfolgen, werden die Parteien zur Quotierung gem. o.a. Beschluss aufgefordert.

Als weiterer Schritt steht nun der Weg zum Bundesverfassungsgericht an.

*auf Antrag des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V.

**Beschluss* der Konferenz der Landesfrauenräte
vom 15. – 17. Juni 2018 in Hamburg**

Adressat/in:

- Vorsitzende des ZDF Fernsehrates
- Vorsitzender des Hörfunkrates von Deutschlandfunk/ -radio
- Intendanz von ZDF und Deutschlandfunk/-radio
- Vorsitzende der Landesrundfunkanstalten
- Intendanten der Landesrundfunkanstalten
- Gleichstellungsbeauftragte der Landesrundfunkanstalten
- Vertreterinnen der Landesfrauenräte in den Rundfunkräten der Länder

Thema:

Geschlechtergerechter Sprachgebrauch in öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Fernsehen

Die KLFR fordert die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandfunk/-radio auf, entsprechend den öffentlichen Verwaltungen auch in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten/Medien Regelungen zu geschlechtergerechtem Sprachgebrauch zu erlassen und umzusetzen.

Begründung:

Ein geschlechtergerechter oder geschlechtsneutraler Sprachgebrauch ist unerlässlich, um die im Grundgesetz verankerte Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen durchzusetzen.

*auf Antrag des Bremer Frauenausschuss e. V., Landesfrauenrat Bremen

Beschluss* der Konferenz der Landesfrauenräte

vom 15. – 17. Juni 2018 in Hamburg

Adressat/in:

- Kanzlerinnenamt
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages
- Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Fraktionsvorsitzende der Bundestagsfraktionen

Thema: *Gender Budgeting auf der Bundesebene*

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Haushaltsrecht des Bundes so zu ändern, dass der Bundeshaushalt unter Berücksichtigung des Instrumentes des Gender Budgeting aufgestellt und durchgeführt wird. Desweiteren wird die Bundesregierung aufgefordert eine interministerielle Steuerungsgruppe einzurichten, die den schrittweisen Prozess der Implementierung des Gender Budgeting mit Hilfe der Machbarkeitsstudie von 2006 voran treibt und begleitet. Die Umsetzung eines geschlechtersensiblen Haushaltes auf Bundesebene vollzieht sich in 4 Bereichen – Datenlage analysieren, Ziele setzen, Ziele umsetzen und den Erfolg der Umsetzung evaluieren. Gender Budgeting im Bundeshaushalt ist - beginnend mit dem nächsten Haushaltsplanentwurf – schrittweise einzuführen.

Begründung:

Mit der Frage des Gender Budgeting hat sich der Deutsche Bundestag zuletzt mit dem Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung vom 21.6.2017 befasst, der ohne detaillierte Beschlüsse zu den Einzelpunkten zur Kenntnis genommen wurde.

Der zuvor zum Haushalt 2018 in den Haushaltsberatungen gestellte Antrag 18/9826 vom 18.11.2016 wurde von den Regierungsfractionen abgelehnt.

Seit dem Jahr 2006 liegt eine von der damaligen rot-grünen Bundesregierung beauftragte „Machbarkeitsstudie Gender Budgeting im Bundeshaushalt“ vor, welche zeigt, dass Gender Budgeting auch im deutschen Bundeshaushalt umgesetzt werden kann und es in den unterschiedlichen Einzelplänen dafür Anknüpfungspunkte gibt. Seither hat jedoch keine Bundesregierung mehr das Thema vorgebracht.

Auch auf internationaler Ebene wurde das Nichtagieren der Bundesregierung bereits kritisiert: Der Prüfausschuss der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) sieht mit Sorge, „dass trotz der Absichtserklärung zum geschlechtergerechten Finanzmanagement der öffentlichen Haushalte von 2004 und 2007, einschließlich der veröffentlichten Machbarkeitsstudie, bislang keine Schritte zur Umsetzung geschlechtersensibler Haushalte im Bundeshaushalt unternommen wurden“.

*auf Antrag des Landesfrauenrates Hamburg

Beschluss* der Konferenz der Landesfrauenräte

vom 15. – 17. Juni 2018 in Hamburg

Adressat/in:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
- Vorsitzende der Bundestagsfraktionen

Thema:

Streichung des § 219a StGB

Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert den Gesetzgeber auf, den § 219a StGB ersatzlos zu streichen

Begründung:

Anders als es der Titel des § 219a StGB nahelegt, verbietet er Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, nicht allein die reißerische Werbung. Er verbietet ihnen bereits offen zu äußern, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen und darüber sachlich zu informieren. Die Gießener Ärztin Kristina Hänel wurde im November 2017 deswegen zu einer hohen Geldstrafe verurteilt.

Der Paragraph verhindert, dass sich Frauen, die nach Recht und Gesetz einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen möchten, auf einfachem Weg informieren können, wer und nach welchen Methoden diese durchführt. Der Paragraph verletzt massiv die Rechte von Frauen auf Selbstbestimmung und freie Arztwahl. Er hat bevormundenden Charakter.

Der § 219a StGB ist überflüssig, denn die ärztliche Berufsordnung regelt bereits streng, in welcher Form Ärztinnen und Ärzten Dienstleistungen öffentlich machen und darüber informieren dürfen. Reißerische Werbung ist strikt untersagt. Der § 219a StGB dient Gegnerinnen und Gegner reproduktiver Selbstbestimmung dazu, Ärztinnen und Ärzte zu kriminalisieren. Er ermöglicht es, dass sie, denen die Rechtsordnung in eng gesteckten Grenzen Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen öffnet, für sachliche Information darüber bestraft werden. Information ist weder Werbung noch Verbrechen! Der Paragraph schüchtert Ärztinnen und Ärzte ein, die jederzeit fürchten müssen, auf digitalen Prangern gelistet und als Mörder beschimpft zu werden. Die Seiten fundamentalistischer Abtreibungsgegner sind die einzigen Seiten im Netz, die Frauen finden, wenn sie sich selbständig informieren und dazu das Internet nutzen möchten. Die Angst vieler Ärzte vor der Öffentlichkeit führt dazu, dass selbst Schwangerenberatungsstellen kein vollständiges Bild darüber haben, wer nach welchen Methoden Schwangerschaftsabbrüche durchführt. Der § 219a StGB berührt in keiner Weise den Kern der geltenden Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch. Er berührt ebenso wenig die Frage nach der Haltung gegenüber Schwangerschaftsabbrüchen. Er regelt ausschließlich den Zugang zu Informationen, die Frauen, die nach der geltenden Rechtslage einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen möchte, für ihre Entscheidung bezüglich Arztwahl und Methode benötigen.

***auf Antrag des** Landesfrauenrates Baden-Württemberg, des Landesfrauenrates Saarland und des Landesfrauenrates Thüringen

Beschluss* der Konferenz der Landesfrauenräte

vom 15. – 17. Juni 2018 in Hamburg

Adressat/in:

- Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend
- Fraktionsvorsitzende der im Bundestag vertretenen Parteien
- Frauen- und gleichstellungspolitische Sprecher*innen der Bundestagsfraktionen
- MdBs
- die zuständigen Landesministerien

Thema:

„Istanbul Konvention konsequent umsetzen“

Die Konferenz der Landesfrauenräte (KLFR) beschließt, dass sie sich gemeinschaftlich und umfassend für die vollständige Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland positioniert und alle handelnden und beteiligten Akteurinnen und Akteure auffordert, eine effektive und koordinierte Strategie zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu entwickeln.

Die KLFR fordert folgende konkrete Maßnahmen:

Anlässlich des Inkrafttretens des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) für Deutschland am 1. Februar 2018 fordert die KLFR:

Auf Bundesebene:

- Aktionspläne auf Bundesebene sollen entwickelt werden, damit verbunden die Erarbeitung einer umfassenden Strategie zur Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt
- Einrichtung einer staatlichen Koordinierungsstelle
- Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Stelle (ähnlich der UN-BRK) Rücknahme des Vorbehalts der Bundesregierung zum Artikel 59¹.

Die KLFR schließt sich damit die Forderungen des djb, des Deutschen Institutes für Menschenrechte und des Deutschen Frauenrates an.

¹Mit seinem Vorbehalt zu Artikel 59 entzieht sich Deutschland der Vorschrift, geflüchteten oder migrierten Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind oder als Zeuginnen in Strafverfahren aussagen, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu ermöglichen. Durch die dreijährige Ehebestandszeit bis zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltstitels können gewaltbetroffene Frauen erneut massiver bis lebensbedrohender Gewalt ausgesetzt werden. (vgl. Pressemeldung Deutscher Frauenrat vom 23.11.2017)

Begründung:

Das klare Bekenntnis zur Umsetzung aller Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention, die ab dem 1. Februar 2018 in Deutschland geltendes Recht ist, muss zwingend erfolgen.

Nach Auffassung verschiedener Bundesverbände besteht hierfür noch erheblicher Handlungsbedarf. So erklärte der djb: „Beispielsweise fehlen Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der Betroffenen von sexualisierter Gewalt sowie zur effektiven Strafverfolgung von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt, darunter die Einrichtung von Krisenzentren, die Ausweitung des Rechts auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung und die Einführung einer Fortbildungspflicht für Polizei, Staatsanwaltschaften und Justiz zum angemessenen Umgang mit sexualisierter Gewalt. Ein wichtiger Schritt ist im Rahmen dieser Vorhaben zum Thema Schutz vor Gewalt, dass der Bund endlich Mitverantwortung für die Frauenhausfinanzierung übernehmen wird. Der djb wird diese Prozesse konstruktiv begleiten.“²

Anlässlich des Inkrafttretens des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) für Deutschland am 1. Februar 2018 erklärt das Deutsche Institut für Menschenrechte: "Geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigungen sind in Deutschland nach wie vor weit verbreitet. Sie öffentlich zu thematisieren – wie derzeit in der Me-Too-Debatte – ist wichtig, um ein Bewusstsein für das Ausmaß und die Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt zu schaffen. Politik und Gesellschaft stehen in der Verantwortung, eine effektive und koordinierte Strategie zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu entwickeln.

Deutschland hat bereits viele Verpflichtungen aus der Konvention umgesetzt. Eine gute Gesetzeslage, ein ausdifferenziertes spezialisiertes Hilfesystem und eine starke Zivilgesellschaft bieten eine gute Grundlage dafür, jetzt den weiteren Ausbau des Gewaltschutzes in die Hand zu nehmen. Dafür muss etwa sichergestellt werden, dass alle betroffenen Frauen deutschlandweit Zugang zu Beratungs- und Schutzangeboten wie Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen haben und dass der Gewaltschutz insbesondere für Flüchtlingsfrauen und für Frauen mit Behinderungen in Recht und Praxis verbessert wird. Mehr in den Fokus kommen sollte auch der Schutz wohnungsloser und obdachloser Frauen.“

***auf Antrag des** Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V.

² Pressemitteilung djb vom 08.02.2018

Beschluss* der Konferenz der Landesfrauenräte

vom 15. – 17. Juni 2018 in Hamburg

Adressat/in:

- alle Bundesministerien
- Ausschuss Digitale Agenda des Deutschen Bundestages
- Verantwortliche für Digitalisierung in den Ländern

Thema:

Der Konferenz der Landesfrauenräte fordert, dass die neue Bundesregierung die geschlechterbezogene Perspektive in die Digitale Agenda miteinbezieht, um Geschlechterungleichheiten und Gewalt im Netz zu verhindern und langfristig ist ein eigener Straftatbestand für Cybergewalt einzuführen.

Begründung:

Die digitale und die analoge Welt können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Machtverhältnisse und Geschlechterungleichheiten setzen sich im Netz fort und sind damit Bestandteil unserer digitalen Gesellschaft.

Das Nutzungsverhalten von Frauen und Männern im Netz ist unterschiedlich, wie verschiedene Studien zeigen, z. B. die aktuelle Studie 2018 vom Internationalen Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI), die das Nutzungsverhalten von Mädchen und Jungen untersuchte. So nutzen Mädchen und Frauen das Netz mehr und intensiver für Kommunikation, Männer nutzen mehrheitlich Nachrichtendienste und Onlinespiel sowie Internetforen. Diese Unterschiede im Nutzungsverhalten liegen unter anderem auch daran, dass Frauen im Netz sexualisierter digitaler Gewalt ausgesetzt sind und darüber aus digitalen Räumen verdrängt oder in diesen gar nicht erst zugelassen werden.

2014 führte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte eine Befragung unter 42.000 Frauen aus 28 Mitgliedsstaaten durch, in der Gewalterfahrungen – auch im Internet - festgehalten werden sollten: 11 Prozent der Frauen gaben an, selbst Belästigung im Internet erlebt zu haben, bei den 18 – 29-Jährigen waren es sogar 20 Prozent.

Wie jüngste Umfragen zeigen, sind Menschen, die sich gegen Frauenfeindlichkeit und Sexismus im Netz und für Gleichberechtigung und Feminismus einsetzen, vielfältigen Drohungen und Angriffen ausgesetzt. So genannte „Trolle“ können aus purer Freude an der Situation die Anonymität des Internets nutzen, um Diskussionen zu stören, um andere zu hänseln, zu beschimpfen, zu bedrohen. Damit werden frauenverachtende Haltungen Teil der digitalen Alltagskultur. Frauen gehen schon mit Hasskommentaren, die sie nicht selbst betreffen, anders um als Männer. Eine aktuelle Forsa-Umfrage zeigt: Frauen beschäftigen sich mit Hasskommentaren, die sie im Internet lesen, weil sie Hasskommentare entsetzen. Männer hingegen, weil sie Hasskommentare unterhaltsam finden.

Bei Berücksichtigung der Forschungsergebnisse und der geschlechterbezogenen Unterschiede ist es möglich, Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Netz präventiv entgegen zu wirken.

*auf Antrag des LandesFrauenRates (LFR) Hessen

Beschluss* der Konferenz der Landesfrauenräte

vom 15. – 17. Juni 2018 in Hamburg

Adressat/in:

- Alle Bundesministerien
- Kanzlerinnenamt
- Tarifpartner auf Bundesebene, DGB, Verdi, Arbeitgeberverbände
- Tarifpartner in den Ländern

Thema:

Care-Berufe stärken und Normalarbeitszeit reduzieren um Versorgungslücken zu schließen

Begründung:

Im Care-Bereich sind vor allem Frauen tätig. Dazu zählen die Tätigkeiten aus den Bereichen Pflege von Pflegebedürftigen, Erziehung und Bildung, haushaltsnahe Dienstleistungen, Gesundheit & Hebammenversorgung. All diese Tätigkeiten vereint, dass sie schlecht entlohnt und wenig anerkannt sind, aber unabdingbar für das gesellschaftliche Zusammenleben. Eine weitere Gemeinsamkeit dieser Care-Tätigkeiten ist der schlechte Zustand in der Bundesrepublik: In der Kinderversorgung klaffen bedenkliche Versorgungslücken und der Pflegenotstand spitzt sich immer weiter zu. Hebammen protestieren und Beschäftigte in Krankenhäusern streiken.

Um diese Versorgungslücken zu schließen und Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen, bedarf es einer Neubewertung und Neuverteilung von Arbeit, und zwar der gesamten Arbeit: der Erwerbs- ebenso wie der Haus- und Sorgearbeit und des ehrenamtlichen Engagements.

Das Vorhaben der großen Koalition, finanzielle Ausbildungshürden bei Sozial- und Pflegeberufen abzubauen und Ausbildungsvergütungen anzustreben, begrüßen wir. Diese Bestrebungen benötigen allerdings eine konkrete Umsetzung. Im Bereich der Care-Berufe muss die Problemanalyse weit über den Zeitraum der Ausbildung hinausgehen. Konkret bedeutet das beispielsweise für den Hebammenberuf, dass vor allem die in den letzten Jahren gestiegenen Versicherungsbeiträge dazu geführt haben, dass zahlreiche freiberufliche Hebammen aus dem Beruf ausgestiegen sind. Als Konsequenz ist eine flächendeckende Versorgung von Schwangeren und Gebärenden in der Bundesrepublik nicht mehr gegeben – dafür muss die Bundesregierung umgehend eine Lösung finden!

Eine Neubewertung und Neuverteilung von Arbeit muss anstreben, Care-Tätigkeiten genauso zu bewerten und zu bezahlen wie Tätigkeiten im Handwerk oder im Wirtschafts- und Finanzbereich. Nur dann werden Frauen genauso viel verdienen wie Männer und

Männer werden dann selbstverständlicher auch Care-Berufe ergreifen. Eine neue Normalarbeitszeit mit 30 Stunden pro Woche würde es Menschen mit Sorgeverpflichtungen außerdem ermöglichen, Sorge - und Erwerbsarbeit zu vereinbaren.

Wir benötigen eine nachhaltige sozial- und wirtschaftspolitische Strategie um die Versorgungslücken im Care-Bereich abzubauen.

Deshalb fordern wir von

1. der Bundesregierung

- die sofortige Umsetzung des Koalitionsvertrages, insbesondere die Abschaffung von Ausbildungskosten sowie die Einführung einer angemessenen Ausbildungsvergütung in allen Care-Berufen. Eine deutliche Verbesserung der Betreuungsschlüssel in den einzelnen Sektoren auf der Grundlage belastbarer Bedarfsberechnungen
- das Ehegattensplitting (mit großzügigen Übergangsregelungen für ältere Paare) abzuschaffen,
- ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft auf den Weg zu bringen,
- den Mindestlohn spürbar zu erhöhen,
- die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung

2. den Landesregierungen und Landesparlamenten

- Die Einrichtung und Förderung von Arbeitsplätze in kurzer Vollzeit mit ca. 30 Wochenstunden (bei vollem Lohnausgleich) in ihren öffentlichen Dienststellen und von der öffentlichen Hand geförderten Unternehmen und freien Trägern
- die Entgeltgleichheit in ihren Vergaberichtlinien zu verankern,
- die in den Landesgleichstellungsgesetzen verankerten Frauenquoten konsequent umzusetzen und auch auf Unternehmen in öffentlicher Förderung anzuwenden

3. den Tarifparteien

- ihre Arbeitszeittarifverträge in Richtung kurze Vollzeit mit ca. 30 Wochenstunden anzupassen,
- eine Höhereinstufung von sog. frauentypischen Tätigkeiten in Sozial - , Erziehungs- , Gesundheits- und Hauswirtschaftsberufen im Tarifgefüge zu vereinbaren,
- die Mitgliedsbetriebe und Betriebsräte zur konsequenten Überprüfung der Entgeltgleichheit im Betrieb anzuhalten und sie dabei zu unterstützen.

*auf Antrag des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V.

Hamburg, den 17.6.2018

Landesfrauenrat Hamburg e.V.
Grindelallee 43 (Sauerberghof)
20146 Hamburg
T: 040 4226070
F: 040 4226080
info@landesfrauenrat-hamburg.de
www.landesfrauenrat-hamburg.de

Resolution der Landesfrauenräte für ein offenes Europa

Anlässlich der Konferenz der Landesfrauenräte 15.-17. Juni 2018 in Hamburg

Die Konferenz der Landesfrauenräte unterstützt alle Politiker*innen im Deutschen Bundestag, die sich für eine gemeinsame europäische Asylpolitik einsetzen. In der großen Frage der Flüchtlingspolitik als globale Herausforderung wird es keine nationalstaatlichen Einzellösungen geben können.

Die Europäische Union ist eine große Errungenschaft. Sie bedeutet Zusammenhalt statt Nationalismus und nie wieder Krieg. Sie hat trennende Grenzen überwunden und ist seit 70 Jahren eine Garantie für Frieden. Aus einst verfeindeten Ländern wurden Freunde und Partner. Die EU ist mehr als ein wirtschaftliches Zweckbündnis. Sie ist ein sozialer und kultureller Raum mit einem solidarischen und Frauen und Männern gleichstellenden Wertegerüst.

Dieses Europa ist uns jede Anstrengung wert - unabhängig davon wie groß die inneren Krisen und äußeren Herausforderungen sind.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern gehört zu den Grundwerten der Europäischen Union. Dies ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern zwingende Notwendigkeit, damit dauerhaft Frieden und Sicherheit, eine nachhaltige Entwicklung und wirtschaftlicher Wohlstand erreicht werden können. Zugang zu Bildung, gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Zugang zu Spitzenpositionen in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft sowie Schutz vor Gewalt sind für Frauen in Europa keine Utopien, sondern Realpolitik für gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen.

Globale Herausforderungen meistern wir nur mit einem vereinten Europa, das zusammenhält und zusammen arbeitet. Einem Europa, das seine Werte ernst nimmt und verteidigt: Menschenrechte und Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Solidarität und Menschlichkeit. Dies auch für zukünftige Generationen zu sichern, ist jede Anstrengung wert.

Landesfrauenrat Baden-Württemberg
Landesfrauenrat Bayern
Landesfrauenrat Berlin e.V.
Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V.
Bremer Frauenausschuss e.V.
Landesfrauenrat Hamburg e.V.
Landesfrauenrat Hessen
Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.
FrauenRat NRW e.V.
Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.
Frauenrat Saarland e.V.
Landesfrauenrat Sachsen e.V.
Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.
LandesFrauenrat Schleswig-Holstein e.V.
Landesfrauenrat Thüringen e.V.